

Antrag

der Abg. Rosenegger, Mag. Zallinger und Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf betreffend einer Änderung des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)

Im Jahr 2016 wurde durch eine Novelle des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG) eine neue dreistufige Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung beschlossen, welche mit einer Übergangsfrist bis 2024 einheitlich in den Bundesländern umgesetzt wird. Es wurden die Pflegeassistenten (einjährige Ausbildung, entspricht der bisherigen Pflegehilfe), Pflegefachassistenten (zweijährige Ausbildung) und das Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege im gehobenen Dienst (löst die bisherige Diplombildung in der Gesundheits- und Krankenpflege ab) eingeführt. Diese neuen Ausbildungen im Bereich der Pflegeberufe finden jedoch nach wie vor nicht in ihren Tätigkeitsfeldern entsprechende Berücksichtigung. Weiters muss auch der Zugang zu Pflegeberufsausbildungen so einfach und attraktiv wie möglich gestaltet werden. Dafür wären folgende Änderungen im GuKG notwendig:

- Die Pflegeassistentenausbildung muss auch als Erstausbildung möglich sein. Derzeit kann man diese Ausbildung erst absolvieren, wenn man bereits in einem anderen Beruf ausgebildet wurde. Eine Ausnahme stellt das Pilotprojekt des Multiaugustinums dar. Dadurch können in diesen Beruf nur Berufsumsteiger einsteigen, was das Feld der interessierten Personen massiv einschränkt und eine zusätzliche Hürde darstellt. Im Lichte des bereits bestehenden Mangels an Pflegepersonal ist dies nicht nachvollziehbar.
- Gerade in der mobilen Pflege, aber auch im stationären Bereich kommt Pflegefachassistentinnen und -assistenten (PFA) eine immer wichtigere Rolle zu. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern (DGKP) ausläuft und somit gerade der Einsatz von PFA in der Langzeitpflege (mobil und stationär) notwendig ist. PFA müssen immer mehr Aufgaben übernehmen. Da ihre Kompetenzen bzw. die Tätigkeiten, die sie derzeit ausüben dürfen, jedoch genauso wie bei den Pflegeassistentinnen und -assistenten taxativ im GuKG aufgezählt sind, ist dies derzeit aber nicht in vollem Umfang möglich. Daher ist es unbedingt notwendig, Tätigkeiten wie das An- und Abhängen von subkutanen Infusionen nach ärztlicher Anordnung ohne Nachkontrolle durch DGKP, das Anlegen und Entfernen eines Zugangs für subkutane Infusionen ohne Nachkontrolle durch DGKP, die Medikamentendispensierung ohne Nachkontrolle durch DGKP, das Legen eines Dauerkatheters bei Männern nach ärztlicher Anordnung ohne Nachkontrolle durch DGKP, das Wechseln von perkutanen gastralen Austauschsystemen

(Gastrotube) ohne Nachkontrolle durch DGKP, die Praxisbegleitung für Heimhelfer in Ausbildung ohne Nachkontrolle durch DGKP sowie die Erhebung diverser Assessments (Einschätzungsinstrumente) ohne Nachkontrolle der DGKP als Kompetenzen von PFA im GuKG gesetzlich zu verankern, damit diese in Seniorenwohnhäusern und in der mobilen Pflege sinnvoll eingesetzt werden können.

- Durch die Akademisierung der Pflege muss weiters ein neuer Skill- und Grade-Mix angedacht werden. Das heißt, dass FH-Absolventinnen und Absolventen noch mehr im anleitenden Bereich und für Spezialaufgaben eingesetzt werden müssen. Dies muss auch im GuKG entsprechend verankert werden und eine Unterscheidung zu den Diplompflegekräften hergestellt werden, die eine dreijährige Schulausbildung absolviert haben. Auf lange Sicht sollen diese Absolventinnen und Absolventen auch zunehmend klar definierte und ihrem Ausbildungsstand entsprechende Tätigkeiten der niedergelassenen Ärzte übernehmen, um diesen Bereich zu entlasten und die Versorgung der Bevölkerung entsprechend zu sichern.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, zeitnah eine Novelle des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG) im Sinne der Präambel zu erarbeiten und dem Nationalrat zur Beschlussfassung zu übermitteln.
2. Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 28. April 2021

Rosenegger eh.

Mag. Zallinger eh.

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.